



FÜNFZEHN JAHRE PARLAMENT

1945—1960

WIEN 1960

DRUCK DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Festsitzung

des Nationalrates und des Bundesrates der Republik Österreich am 19. Dezember 1960

aus Anlaß des 15. Jahrestages des Wiederbeginnes der parlamentarischen Tätigkeit

Am 19. Dezember 1960, dem 15. Jahrestag des Wiederbeginnes der parlamentarischen Tätigkeit in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg, traten die Abgeordneten zum Nationalrat und die Mitglieder des Bundesrates im großen, antiken Festsaal des Parlaments zu einer festlichen gemeinsamen Sitzung zusammen. Bereits im Dezember 1955 hatten die beiden gesetzgebenden Körperschaften nach Abschluß des Staatsvertrages und Abzug der Besatzungsmächte am zehnten Jahrestage in feierlicher Würdigung der historischen Tatsache gedacht, daß am Vormittag des 19. Dezember 1945 der Nationalrat und am Nachmittag des gleichen Tages der Bundesrat zu ihren ersten Sitzungen in der Zweiten Republik zusammengetreten waren und damit die parlamentarische Tätigkeit in Österreich zu neuem Leben erweckt hatten.

Auch am 19. Dezember 1960 ist der große Sitzungssaal des ehemaligen Abgeordnetenhaus voll besetzt.

In den vorderen Bankreihen haben die Abgeordneten zum Nationalrat und die Mitglieder des Bundesrates Platz genommen, dahinter ehemalige Bundesminister, ehemalige Angehörige der beiden Häuser der Volksvertretung, Mitglieder der Landtage und Landesregierungen, die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe und des Rechnungshofes, ferner zahlreiche Vertreter der hohen Beamenschaft.

In den Logen haben sich die Angehörigen des Diplomatischen Corps, hohe Vertreter der Religionsgemeinschaften sowie Vertreter der in- und ausländischen Presse eingefunden. Die Galerie ist mit Festpublikum dicht besetzt.

Der Bedeutung des Tages entsprechend haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre auf der Regierungsbank ihre Plätze eingenommen.

Punkt 15 Uhr betritt Bundespräsident Dr. Schärf den an der Stirnfront mit der rot-weiß-roten Flagge und dem Bundeswappen sowie mit Blattgrün festlich geschmückten Saal. Die Versammelten erheben sich von ihren Sitzen, ein Bläserchor des Staatsopernorchesters bringt unter Leitung des Komponisten eine Festfanfare von Professor Hadraba zum Vortrag. In Begleitung des Staatsoberhauptes befinden sich Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Raab und Vizekanzler Dr. Pittermann, die Präsidenten des Nationalrates und die Vorsitzenden des Bundesrates, der Parlamentsdirektor und Kabinettsdirektor Dr. Trescher.

Das Staatsoberhaupt nimmt auf dem für ihn vorbereiteten Fauteuil gegenüber der Ministerbank Platz.

Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl begibt sich auf die Präsidentenestrade und übernimmt den Vorsitz. Neben ihm beziehen der Vorsitzende des Bundesrates Guttenbrunner, der Zweite und der Dritte Präsident des Nationalrates Olah und Dr. Gorbach, die beiden Vorsitzenden-Stellvertreter des Bundesrates Eckert und Skritek sowie Parlamentsdirektor Dr. Rosiczky die Plätze.

Nationalratspräsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl

ergreift das Wort und führt aus:

Ich eröffne die gemeinsame Sitzung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates.

Mit Freude und Ehrerbietung darf ich in unserer Mitte den Herrn Bundespräsidenten herzlichst willkommen heißen. (*Allgemeiner starker Beifall.*)

Ich begrüße sodann herzlichst die mit dem Herrn Bundeskanzler an der Spitze erschienenen Mitglieder der Bundesregierung. (*Erneuter Beifall.*)

Mein herzlichster Willkommngruß gilt auch Ihnen allen, meine Damen und Herren, insbesondere den ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung und den ehemaligen Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates, die unserer heutigen festlichen Sitzung beiwohnen.

Hohe Festversammlung! Heute vor 15 Jahren ist hier in diesem Saale das österreichische Parlament zu neuem Leben erstanden. Während noch große Teile dieses Hauses

in Schutt und Trümmern lagen, konnte sich hier am 19. Dezember 1945 der aus den Wahlen vom 25. November hervorgegangene Nationalrat konstituieren und an die Erfüllung seiner Aufgabe schreiten, als demokratisch und frei gewählte Vertretung des österreichischen Volkes das Recht der Gesetzgebung und der Kontrolle der Vollziehung auszuüben. Und am Nachmittag des 19. Dezember 1945 konnte auch der Bundesrat, beschickt von den gleichfalls am 25. November gewählten Landtagen, als die an der Gesetzgebung des Bundes mitwirkende Vertretung unserer neun Bundesländer zur ersten Sitzung im Budgetsaal dieses Hauses zusammentreten.

Acht Monate Vorbereitungsarbeit der Provisorischen Staatsregierung unter dem Staatskanzler Dr. Renner war notwendig gewesen, bis der Parlamentarismus wieder in seine Rechte treten konnte. Zwar hatte gleich nach Beendigung der Kriegshandlungen überall in Österreich neues demokratisches Leben sich zu regen begonnen, aber die furchtbaren Zerstörungen des Krieges, die militärische Besetzung mit ihren Absperrungsmaßnahmen, die alles überschattende Sorge um die primitivsten Lebensbedürfnisse der Bevölkerung, um das tägliche Brot, um den Arbeitsplatz, der heute kaum mehr vorstellbare Mangel an Verkehrsmitteln — das alles hatte zunächst den gesamtstaatlichen Aufbau aufs schwerste behindert. Das Band zwischen den einzelnen Gemeinden, den Dörfern, Märkten und Städten, und schließlich zwischen den Bundesländern mußte erst neu geknüpft werden. Die Abhaltung dreier Länderkonferenzen, die Anerkennung der Provisorischen Staatsregierung durch alle vier Besatzungsmächte und die Ausdehnung ihres tatsächlichen Einflußbereiches auf das gesamte Bundesgebiet waren schon wesentliche Erfolge. Über Zonengrenzen und Demarkationslinien hinweg mußte erst der Zusammenhang zwischen den Teilen des österreichischen Staatsgebietes, mußte erst die staatliche Einheit wiederhergestellt und gesichert werden, bevor es eine Wahl der gesetzgebenden Körperschaften und eine verfassungsmäßige parlamentarische Arbeit geben konnte.

Wir haben heuer bereits in einer Festsitzung der Wiedergeburt Österreichs in den Apriltagen des Jahres 1945 und der Entwicklung unseres Staatswesens bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages vor fünf Jahren gedacht. Der Herr Bundespräsident Dr. Schärf und der Herr Bundeskanzler Ing. Raab haben uns dabei eindrucksvoll vor Augen geführt, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren und welcher Anstrengungen es bedurfte, bis das Ziel erreicht war: ein wahrhaft freies, unabhängiges und souveränes Österreich. Sie haben uns anschaulich den Weg geschildert, den die Regierungen der Zweiten Republik von der Unabhängigkeitserklärung des 27. April 1945 bis zum Abschluß des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines freien und souveränen, unabhängigen und demokratischen Österreich am 15. Mai 1955 zurücklegen mußten.

Seit jenem Tage vor 15 Jahren, dessen wir heute gedenken, seit dem es wieder ein österreichisches Parlament gibt, hat auch dieses teilgenommen an der mühseligen, aber unverdrossenen und — Gott sei Dank — erfolgreichen Arbeit, die uns Stück für Stück weiterbrachte auf dem Weg zur vollen Freiheit und Souveränität. Es gereicht mir zur Ehre und Freude, heute dieser hohen Festversammlung einen Überblick darüber geben zu können, wie das österreichische Parlament daran mitgearbeitet hat, unsere Heimat wiederaufzubauen und zu neuer Blüte emporzuführen, Österreich zu einem in der ganzen Welt angesehenen, in der Gemeinschaft der Nationen vollberechtigt mitwirkenden Staatswesen zu machen.

Der Kampf um Österreichs Freiheit und Souveränität war auch ein Kampf um das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht des Parlaments. Wir erinnern uns der beschämenden Klausel, die wir so lange über den von der Bundesregierung dem Nationalrat zugeleiteten Vorlagen lesen mußten:

„Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.“

Bis zum sogenannten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 mußten auch die Entwürfe zu einfachen Bundesgesetzen diese Klausel tragen, von da ab brauchte sie nur mehr an der Spitze von Entwürfen zu Bundesverfassungsgesetzen zu stehen. Nichtsdestoweniger hatte aber noch weiterhin der Alliierte Rat — der übrigens seine Beschlüsse in einer Art Über-Gesetzblatt, „Bulletin“ oder „Gazette“ genannt, viersprachig verlautbar — die Möglichkeit, durch einen innerhalb von 31 Tagen erhobenen Einspruch die Publizierung und damit das Inkrafttreten auch einfacher Gesetze zu verhindern.

Es war dies ein alle Mitglieder des Parlaments bedrückender Zustand, und der verewigte Präsident Kunschak hat sicher den Abgeordneten aus dem Herzen gesprochen, als er in der letzten Sitzung des Jahres 1947 — gestern vor 13 Jahren — in seiner Schlußansprache sagte:

„Wir sind ein befreites, aber auch ein von unserer Eigenständigkeit und Selbständigkeit befreites Land und wir hier ein ebensolches Parlament . . . Hoffen wir, daß . . . das Jahr 1948 doch in eine Zeit eingeht, in der wir nicht nur befreit, sondern auch wirklich frei sein werden.“

Die Erfüllung dieser Hoffnung hat freilich viel länger auf sich warten lassen, als Kunschak und wir alle damals meinten. Der Ruf nach Freiheit wurde aber immer wieder in diesem Saale erhoben und konnte auf die Dauer nicht ungehört in der Welt verhallen. Dieser Ruf nach Freiheit wurde zum „Ceterum censeo“ aller Verhandlungen in diesem Hause.

Nicht nur die Präsidenten — Kunschak und Dr. Hurdes — ließen keine Gelegenheit vorübergehen, in feierlichen Erklärungen mahnend, drängend, protestierend die Einlösung des Versprechens an Österreich zu fordern, das die Alliierten schon im Jahre 1943 in der Moskauer Deklaration gegeben hatten. Wiederholt sind auch Debatteredner hier im Hause leidenschaftlich für die volle Freiheit Österreichs eingetreten. Es sei zum Beispiel nur an die Rede des damals ältesten Mitgliedes des Hauses, des Abgeordneten Seitz, vom 20. März 1946 erinnert, in der er die Bevormundung des Parlaments durch eine Sanktionsklausel kritisierte und an den demokratischen Sinn der Völker der Welt, insbesondere der Großmächte, mit den Worten appellierte: „Wahret eure Würde, indem ihr auch die Würde dieses kleinen österreichischen Staates wahret!“

Aber nicht nur in Reden einzelner Persönlichkeiten, auch in Entschlüsseungen des gesamten Nationalrates kam das Ringen um Unabhängigkeit und insbesondere um das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht des österreichischen Parlaments wiederholt zum Ausdruck. Entweder waren es ganz allgemein gehaltene Entschlüsseungen oder Stellungnahmen in bestimmten Einzelfällen. So hat zum Beispiel eine am 20. Mai 1952 auf Antrag der Abgeordneten Ing. Raab, Dr. Pittermann und Dr. Kraus vom Nationalrat gefaßte Entschließung den Alliierten Rat schließlich zur Genehmigung eines Verfassungsgesetzes — es handelte sich um die Spätheimkehreramnestie — veranlaßt.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages am 27. Juli 1955 fiel endlich auch die Fessel, die das Besetzungsregime dem Parlament auferlegt hatte. Man vergißt vergangene Leiden leicht; aber es ist gut, sich einer so schwer empfundenen und so lange ertragenen Fessel noch manchmal zu erinnern, um sich des Wertes dessen bewußt zu bleiben, was mit großen Opfern errungen wurde.

Ich darf es wiederholen: Daß der Ruf Österreichs nach Freiheit in der Welt schließlich nicht mehr überhört werden konnte, ist wohl zu einem guten Teil auch unserem Parlament zu verdanken, das bei jeder sich bietenden Gelegenheit der größten Sehnsucht unseres Volkes in der damaligen Zeit Ausdruck gab. Vielleicht kommt in diesem Zusammenhang der eine oder andere Kritikaster des Parlamentarismus doch zu der Erkenntnis, wie wertvoll die Existenz eines frei gewählten Parlaments ist, in dem sich der Wille eines Volkes so kundgeben kann, daß auch die großen Mächte der Welt darüber nicht achtlos hinweggehen können.

Ebenso sollte man das internationale Zusammenwirken parlamentarischer Kräfte nicht unterschätzen. Hier in diesem Saale hat die Vollversammlung der Interparlamentarischen Union am 2. September 1954 einstimmig eine Resolution angenommen, in der die Delegierten von 37 Parlamenten daran erinnerten, daß die Wiederherstellung eines unabhängigen Österreich eines der von den Alliierten proklamierten Friedensziele war, und in der sie die Regierungen der Großmächte aufforderten, alle zur Verwirklichung dieses feierlichen Versprechens notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Legt nicht schon das zeitlich bald folgende Zustandekommen des Staatsvertrages die berechtigte Vermutung nahe, daß diese Resolution Eindruck auf die maßgebenden Persönlichkeiten der Weltpolitik gemacht hat? Wir wollen jedenfalls auch heute wieder dankend anerkennen, wie uns damals ausländische Parlamentarier zu Hilfe gekommen sind.

Mit besonderer Genugtuung kann ich die verständnisvolle Zusammenarbeit des Parlaments mit der Bundesregierung auf dem Gebiete der Außenpolitik verzeichnen, ebenso die erfreuliche Übereinstimmung der Parteien innerhalb des Parlaments in den Grundfragen der Regierung unserer Beziehungen zu den auswärtigen Staaten.

War zehn Jahre lang der Abschluß des Staatsvertrages das gemeinsam erstrebte Ziel, so stehen wir nun gemeinsam auf dem Boden der immerwährenden Neutralität, für die sich das Parlament gleich nach der Genehmigung des Staatsvertrages, ausgehend von einem Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Kraus und Koplenig, im Prinzip einhellig ausgesprochen hat und die dann — nach dem Abzug aller Besatzungstruppen aus Österreich — in einem eigenen Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 verankert worden ist.

Unsere dauernde militärische Neutralität soll ein Beitrag sein zur Sicherung des Friedens in der Welt. Daß wir alles, was an uns liegt, tun wollen, um in freundschaftlichen Beziehungen zu den anderen Völkern und Staaten zu leben, darüber herrscht in diesem Hause keine Meinungsverschiedenheit.

An der Arbeit für den Frieden und für gute internationale Beziehungen haben sich besonders jene Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates beteiligt, die als österreichische Delegierte beim Europarat, bei den Vereinten Nationen und in der Interparlamentarischen Union tätig waren; es sei ihnen an dieser Stelle hiefür besonders gedankt.

Einer großen außenpolitischen Sorge, die uns nun schon seit Jahren bedrückt und die gerade in den letzten Monaten in das Stadium besonderer Aktualität getreten ist, möchte ich auch an dieser Stelle gedenken: es ist dies die Südtirol-Frage — eine wahre Herzensangelegenheit von uns allen. Niemand kann es uns verargen, daß wir immer wieder auf dieses Problem zurückkommen und das Schicksal einer Bevölkerungsgruppe nicht aus dem Auge lassen, die gegen ihren Willen von der Gemeinschaft der Österreicher abgetrennt wurde. Es war der Wille und Wunsch des Parlaments, daß die Frage Südtirol vor das Forum der Weltorganisation der Vereinten Nationen gebracht wird. Wir haben mit lebhaftester Anteilnahme die Vorgänge im Ausschuß und in der Vollversammlung der UNO verfolgt und uns darüber gefreut, daß durch die Bemühungen unserer Delegation ein für den gegenwärtigen Zeitpunkt als günstig zu wertendes Resultat erzielt wurde.

Wir wollen nunmehr hoffen, daß vom guten Willen auch der anderen Seite getragene Verhandlungen bald ein befriedigendes Ergebnis bringen. Unsere Brüder und Schwestern in Südtirol können versichert sein: Wir werden nicht ruhen und nicht rasten, ihnen beizustehen in ihrem Kampf um ihr Recht, um die Einlösung völkerrechtlich übernommener Verpflichtungen, um die Erfüllung der Forderung nach Sicherung des Volkstums und der Existenz der Südtiroler durch Gewährung wirklicher Autonomie. (*Lebhafter Beifall.*)

Ich darf mich nun, Hohe Festversammlung, der Entwicklung zuwenden, die unser Staat im Innern seit jenem denkwürdigen ersten Zusammentreten des Parlaments am 19. Dezember 1945 genommen hat.

Die Grundlage unseres ganzen staatlichen Lebens ist die Bundesverfassung. Im vorigen Monat, am 10. November, war es 40 Jahre her, daß diese Bundesverfassung das erste Mal in Kraft trat. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle des jetzt in Amerika lebenden Professors Kelsen zu gedenken, der an der Schaffung der österreichischen Bundesverfassung maßgeblich beteiligt war. Heute vor 15 Jahren ist diese Verfassung — nach mehr als elfjähriger Unterbrechung ihrer Wirksamkeit — neuerlich zu voller Geltung gekommen. Aber wenn man auch die 40 Jahre ganz rechnen wollte: 40 Jahre sind kein hohes Alter für eine Verfassung. Im Vergleich mit den Verfassungen anderer Staaten wie jenen von England oder der Schweiz ist unsere Verfassung noch sehr jung. Mit der republikanischen Verfassung des Jahres 1918 und deren Ausgestaltung durch die von der Konstituierenden Nationalversammlung am 1. Oktober 1920 beschlossene Bundesverfassung hat Österreich ein staatsrechtliches Neuland betreten, und es ist daher wohl verständlich, daß es — den gemachten Erfahrungen und den Erfordernissen der Zeit entsprechend — noch zu mancherlei Änderungen der Verfassungsurkunde kam.

Schon in der Ersten Republik ist eine bedeutende Umgestaltung durch die Verfassungsreform des Jahres 1929 erfolgt, insbesondere durch eine stärkere Betonung des Grundsatzes der Gewaltentrennung. In der Zweiten Republik ist eine besonders wichtige Neuerung verwirklicht worden: die Wahl des Staatsoberhauptes durch das gesamte Bundesvolk. Gleichwie die Abgeordneten, die im Namen des Volkes die Gesetzgebung ausüben, empfängt nun auch der an der Spitze der Vollziehung stehende Bundespräsident sein Mandat unmittelbar aus den Händen des Volkes.

Auf verschiedenen Gebieten wurde seit 1945 ein weiterer Ausbau unserer Verfassung durchgeführt. Um nur einiges zu erwähnen: Die Kompetenzartikel erfuhrn durch die Entwicklung von Technik und Verkehr sowie andere Umstände erforderlich gewordene Ergänzungen; der Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes, dieses Garanten unserer Verfassung, wurde erweitert; das Fünfte Hauptstück über die Rechnungs- und Geburtskontrolle erhielt eine Neufassung, die der fortschreitenden Vermehrung der Aufgaben des Rechnungshofes entsprach.

Auch für die kommende Zeit werden wir uns der einen oder anderen sich als notwendig erweisenden Verbesserung unserer Verfassung nicht verschließen können. Es ist wie mit einem Haus, das man sich im Laufe der Zeit immer wohnlicher einrichtet. Die Grundmauern des Gebäudes aber stehen fest und unerschütterlich.

Zu ihnen gehören die ersten Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, wo es heißt:

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“

„Österreich ist ein Bundesstaat.“

„Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.“

Dann der Artikel 18 mit seiner Normierung des Rechtsstaatsprinzips:

„Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“

Oder der Artikel 87, der besagt:

„Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.“

Solche fundamentale Grundsätze sind wohl keinem Bürger Österreichs mehr fremd. Wir wollen hoffen und wünschen, daß alle wichtigen Bestimmungen unserer Verfassung immer mehr in das Bewußtsein der Staatsbürger eindringen. Schulunterricht und Volksbildung mögen in dieser Richtung weiterhin so verdienstvoll arbeiten, wie sie es schon bisher getan haben!

Daß eine gewisse Zeit notwendig ist, bis die wünschenswerte allgemeine Vertrautheit mit der Verfassung erreicht ist, zeigt die Geschichte anderer Staaten. Für eine Verfassung gilt im besonderen Maße das Wort des Dichters: „Das Jahr übt eine heilige Kraft.“ Wenn wir heute den 15jährigen Bestand des Nationalrates der Zweiten Republik feiern, wollen wir auch mit Freude des Entstehens unserer Bundesverfassung vor nun schon 40 Jahren gedenken. Der Volksmund sagt — und er spricht da wohl aus Erfahrung —, daß einer, der schon einmal totgesagt wurde, mit einem besonders langen Leben rechnen kann. Da dieses Schicksal, schon einmal totgesagt gewesen zu sein, auch unserer Verfassung widerfahren ist, können wir ihr heute nur die beste Prognose für die Zukunft stellen.

Ich will nun versuchen, die legislatorische Arbeit des Nationalrates und des Bundesrates in den verflossenen 15 Jahren kurz zu wäreßen. Bevor ich aber dies tue, möchte ich mit Dank und Anerkennung jener vielen Männer und Frauen gedenken, deren Fleiß und Eifer der Legislative erst den richtigen Erfolg sichert: der Beamten und Angestellten des Bundes. Sie sind es, die in emsiger Kleinarbeit die Beschlüsse vorbereiten helfen, für die der Gesetzgeber die Verantwortung trägt, und sie sind es, denen die Durchführung dieser Beschlüsse in Verwaltung und Rechtsprechung anvertraut ist. Das österreichische Beamtentum, das auf eine große und ruhmreiche Tradition zurückblicken kann, hat es verdient, daß das Parlament alles im Bereich der Möglichkeit Liegende getan hat und auch weiterhin zu tun bereit ist, um durch zeitgemäße dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Maßnahmen die unseren Beamten gebührende Stellung zu gewährleisten. Wir sind überzeugt, daß der österreichische Beamte auch fernerhin eine der festesten Stützen des Staates sein wird.

Die Gesetze, die wir beschließen, sind das Rüstzeug, mit dem die Verwaltung arbeitet. Wenn man sich daran erinnert, unter welch schwierigen Verhältnissen die Verwaltung unseres Staates wiederaufgebaut wurde und wie zunächst der wirtschaftliche Notstand alles andere überschattete, kann es nicht wundernehmen, daß in den ersten Jahren nach 1945 viel improvisiert und vorerst nur provisorisch geregelt werden konnte. Ein leitender Gedanke aber beherrscht von Anbeginn die parlamentarische Tätigkeit: Altbewährtes österreichisches Recht, das in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft reichsdeutschen Vorschriften weichen mußte, sollte wiederhergestellt werden. In jahrelangen Bemühungen ist dies gelungen. Auch dort, wo eine Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes aus irgendwelchen Gründen nicht möglich war, sollten jedenfalls noch geltende deutsche Rechtsvorschriften durch neues österreichisches Recht ersetzt werden. Daß es in dieser Richtung noch immer zu tun gibt, zeigt zum Beispiel der noch in parlamentarischer Beratung stehende Entwurf der Bundesabgabenordnung.

Auf manchen Gebieten konnte das gute österreichische Recht auch in der Zeit zwischen 1938 und 1945 nicht verdrängt werden. Ich erwähne nur die bewährten, sogar im Ausland vielfach als mustergültig anerkannten und nachgeahmten Verwaltungsverfahrensgesetze vom Jahre 1925. Hier ist nur der Wille und das Streben des Parlaments — wie dies in Entschließungen des Nationalrates und des Bundesrates vom vorigen Jahr zum Ausdruck kam —, daß auch die Sozialversicherungsträger und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, in den Geltungsbereich der bewährten Verwaltungsverfahrensgesetze einbezogen werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch der wertvollen Dienste gedenken, welche die gesetzlichen Berufsvertretungen, die Kammern, der Gesetzgebung durch die Begutachtung der in den Ministerien ausgearbeiteten Vorentwürfe zu den Regierungsvorlagen leisten. Nationalrat und Bundesrat haben — soweit die Bundeskompetenz gegeben war — dafür gesorgt, daß für die Tätigkeit der Kammern, dort wo es notwendig war, neue gesetzliche Grundlagen geschaffen wurden. Ich erinnere an das Handelskammerge setz und an das Wirtschaftstreuhänder-Kammerge setz, an die Neufassung des Arbeiterkammerge setzes, an die im Ärztegesetz und im Dentistengesetz enthaltene Regelung der Standesvertretungen dieser Berufsgruppen, an das Apothekerkammerge setz und das Tierärztekammerge setz. Mehrere dieser Gesetze gehen auf Initiativanträge aus der Mitte des Nationalrates zurück.

War die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsordnung ein vordringliches Postulat für die Legislative der Zweiten Republik, so war eine nicht minder wichtige Aufgabe für sie die Bereinigung des vom Nationalsozialismus in Österreich angerichteten Unheils. Es galt auf der einen Seite, das Unrecht, das von den Befehlshabern Hitlers so vielen Menschen zugefügt worden war, nach Möglichkeit wiedergutzumachen. Groß ist die Zahl der Opfer, die die Stunde der Befreiung nicht mehr erlebten und für die es daher keine Wiedergutmachung geben konnte. Auf der anderen Seite mußte die Gesetzgebung dafür sorgen, daß die Bestrafung der Schuldigen in geordnete Bahnen gelenkt werde. Was die Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten betrifft, die nur einfache Parteimitglieder waren, haben sich die gesetzgebenden Körperschaften — vielfach in Widerstreit mit Besatzungsmächten — bemüht, eine Lösung zu finden, die unnötige Härten vermeidet und auf dauernde Befriedung gerichtet ist. Ich glaube sagen zu können, daß wir das ganze NS-Problem, das eine schwere Hypothek für die Zweite Republik bildete, in einer Weise gelöst haben, die der Demokratie und dem österreichischen Wesen angemessen ist.

Große Sorge bereitete dem Parlament viele Jahre hindurch die Rückführung der Kriegsgefangenen in die Heimat. Freilich war es da nicht möglich, durch Maßnahmen der österreichischen Gesetzgebung beschleunigend einzutreten. Der Nationalrat konnte die unausgesetzten Bemühungen des zuständigen Innenministeriums — damals geleitet von Bundesminister Helmer mit Staatssekretär Graf — nur so unterstützen, daß von der Plattform des Parlaments aus in aufrüttelnden Reden und Resolutionen immer wieder die Freigabe aller noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Österreicher gefordert wurde. Diese Forderung wurde auch auf die sogenannten Zivilinternierten ausgedehnt; das waren insbesondere die von den Militärgerichten einer Besatzungsmacht abgeurteilten österreichischen Staatsbürger, die zur Verbüßung der Strafe ins Ausland gebracht worden waren. Für die aus der Gefangenschaft Zurückgekehrten wurden dann verschiedene Hilfsmaßnahmen getroffen, vor allem in der Richtung, ihnen die Eingliederung in das allgemeine Berufsleben möglichst zu erleichtern. Ein Gesetzesbeschuß vom Jahre 1958 schuf für die besonders hart betroffenen Spätheimkehrer eine finanzielle Vorsorge, um ihre außergewöhnliche wirtschaftliche Benachteiligung auszugleichen.

Wenn ich mich nun den hauptsächlichsten Ergebnissen der Gesetzgebungsarbeit zuwende, die das Innenressort betrifft, möchte ich zunächst auf die Gesetze hinweisen, die zur Durchführung der Bestimmungen der Verfassung über die Bestellung des Staatsoberhauptes und die Bildung des Nationalrates beschlossen wurden: das Bundespräsidenten-Wahlgesetz und die Nationalrats-Wahlordnung. Auch das Durchführungsgesetz für Volksabstimmungen ist bereits in Wirksamkeit. Die Vorschriften über die den Wahlen oder Abstimmungen zugrunde zu legenden Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten wurden in Verwertung gemachter Erfahrungen mehrfach geändert, zuletzt durch das vor kurzem beschlossene Wählerevidenzgesetz.

Wiederholte Beschußfassungen des Parlaments waren auf dem Gebiete des Staatsbürgerrechtes erforderlich, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Einbürgerung der aus ihrer ursprünglichen Heimat vertriebenen, in Österreich sesshaft gewordenen Volksdeutschen. Diesen Menschen ihr Los zu erleichtern war nur ein Teilproblem innerhalb des großen Fragenkomplexes der Flüchtlingsbetreuung, für die seit Jahren beträchtliche finanzielle Mittel vom Parlament bewilligt werden.

Zwei für Inländer und Ausländer wichtige Agenden des Innenressorts sind das Paßwesen und das polizeiliche Meldewesen. Der allmäßliche Wegfall aller durch das Besatzungsregime verursachten Einschränkungen der österreichischen Paß- und Sichtvermerkshoheit kam in einer Reihe von Novellen zum Paßgesetz aus 1945 zum Ausdruck; ein neues Meldegesetz, das besonders die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs berücksichtigt, und das Fremdenpolizeigesetz wurden 1954 geschaffen.

Zum Innenressort gehören auch Wirtschaftsangelegenheiten, vor allem die Preisregelung und -überwachung. Die Grundlage für die amtliche Tätigkeit auf diesem Gebiet bildet das Preisregelungsgesetz. Schon aus der Zeit der Provisorischen Staatsregierung stammend, durch zahlreiche Parlamentsbeschlüsse novelliert, gehört es zu den Wirtschaftsgesetzen, deren Geltungsdauer auch heuer wieder verlängert wurde.

Zum Justizwesen übergehend muß ich mich auch hier darauf beschränken, einige größere Gesetzeswerke namentlich anzuführen. Wiederholt ist es ja in den letzten 15 Jahren zu mehr oder weniger umfangreichen Novellierungen des materiellen und formellen Zivil- und Strafrechts gekommen, die den Erfordernissen der Zeit Rechnung trugen.

Auf mehr als ein Jahrzehnt — heute noch nicht ganz abgeschlossen — erstreckten sich die Beratungen darüber, wie das durch Vermögensentziehungen in der Zeit vor 1945 entstandene

Unrecht wieder gutgemacht werden konnte. Das Nichtigkeitsgesetz vom 16. Mai 1946 gab die Grundlage für die ausgedehnte Rückstellungsgesetzgebung, die dazu bestimmt war, die entzogenen Vermögenswerte nach Möglichkeit wieder in den Besitz der geschädigten Personen oder ihrer Rechtsnachfolger zu bringen.

Als zivilrechtliche Gesetze, die seit 1945 neu geschaffen wurden, seien erwähnt das Arbeitsgerichtsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, das Kartellgesetz, das Allgemeine Grundbuchsgezetz, das Wechselgesetz, das Scheckgesetz, das Anerbengesetz und das Versicherungsvertragsgezetz. Gänzlich neu gestaltet wurde auch durch ein heuer beschlossenes Gesetz der Abschnitt unseres Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, der von der Annahme an Kindes Statt handelt.

Das unablässige Bemühen von Parlament und Regierung um die möglichste Vervollkommenung der Strafrechtspflege kommt in einer großen Zahl von Novellen zum Strafgesetz und zur Strafprozeßordnung zum Ausdruck, die seit 1945 beschlossen wurden. Im Mittelpunkt der Reformbestrebungen steht seit einigen Jahren die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuchs. Am 2. April 1954 hat der Justizausschuß eine Enquête abgehalten, in der die Frage einer Gesamtreform des Strafrechts zur Debatte stand, und am 2. Juni desselben Jahres hat der Nationalrat einstimmig das Justizministerium aufgefordert, eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes für das neue Strafgesetzbuch zu berufen. An den Arbeiten dieser Kommission, die schon weit fortgeschritten sind, nehmen neben Rechtsgelehrten — darunter dem hochangesehenen Professor Dr. Kadečka, der den Vorsitz führt —, Fachleuten der Praxis und Ministerialbeamten auch mehrere Mitglieder des Parlaments teil.

Bis zum Zustandekommen der Gesamtreform müssen dringende Teilverreformen vorweggenommen werden. So haben wir erst im heurigen Sommer wieder ein Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedet, das von der Sorge um einen erhöhten Schutz der Bevölkerung vor Schwerverbrechern inspiriert war.

Ich komme zu den Ergebnissen der parlamentarischen Arbeit auf dem Gebiet von Unterricht, Kunst und Wissenschaft. Da in hohem Maße kulturellen Leistungen das Ansehen Österreichs in der Welt zu verdanken ist, wenden die gesetzgebenden Körperschaften, vor allem der Nationalrat als das die Staatsausgaben bewilligende Organ, den kulturellen Einrichtungen besonderes Augenmerk zu. Es sei dabei an die außergewöhnliche Initiative erinnert, die vom Finanz- und Budgetausschuß gemeinsam mit dem Unterrichtsausschuß durch die Abhaltung einer Kulturbudget-Enquête am 18. März 1954 entfaltet wurde und die zu einer einstimmig gefaßten Entschließung des Nationalrates geführt hat, die eine fortschreitende Höherdotierung des Kulturbudgets einleitete und auch sonst richtungweisend in kulturellen Fragen gewesen ist.

Für die Angelegenheiten des Schulwesens ist nicht der Bund allein zuständig. Schon 1947 wurde zwecks klarer Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz geschaffen; 1955 folgte das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz und das dazugehörige, die Pflichtschulen betreffende Bundesgrundgesetz.

Die Besoldung der Lehrpersonen an den Hochschulen und Mittelschulen wurde im Rahmen der Gehaltsgesetze für die Bundesbediensteten geregelt. Im Jahre 1949 wurden Bundesgesetze beschlossen, welche die Bezüge der Pflichtschullehrer den Gehältern der Bundesangestellten anglichen und die früher bestandene Verschiedenheit der Besoldung der Pflichtschullehrer in den neun Bundesländern beseitigten. Ein anderes Bundesgesetz vom Jahre 1949 stellte für den Religionsunterricht in der Schule im wesentlichen den Rechtszustand wieder her, wie er bis 1938 in Österreich bestanden hatte.

An weiteren wichtigen Gesetzen möchte ich nennen: das Hochschülerschaftsgesetz, das Gesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, das Hochschultaxengesetz und das Hochschul-Organisationsgesetz, mit dem die Legislativ einen entscheidenden Schritt zu einer den modernen Bedürfnissen der Lehre und Forschung entsprechenden Neuordnung des Hochschulwesens getan hat; schließlich aus jüngster Zeit das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das den slowenischen Bewohnern dieses Bundeslandes die ihnen im Staatsvertrag zuerkannten Rechte auf dem Gebiet des Schulwesens gewährleistet.

Von der Kunst sagt man, daß sie sich nicht reglementieren läßt — was sicher gut so ist. Immerhin haben wir durch Gesetzesbeschlüsse organisatorischer und finanzieller Natur dazu beitragen können, die Voraussetzungen dafür herzustellen, daß das österreichische Kunstschaffen wieder Weltgeltung erlangt hat. Welche Höhepunkte des Kunstlebens, welche Festtage waren es, als vor fünf Jahren die wiederaufgebauten Staatstheater eröffnet werden konnten, als am 26. Juli des heurigen Jahres das neuerbaute Salzburger Festspielhaus seiner Bestimmung übergeben werden konnte! Aber wenn man die großartigen Leistungen unserer Künstler, sei es im Bereich der Musik, der darstellenden oder der bildenden Kunst, bewundert, denkt man meist nicht an die Arbeit verschiedenster Art, die vorausgehen muß. Ein Teil davon steht

auch uns zu, wenn wir über Gesetze zu beraten und zu beschließen haben, die sich auf die Verwaltungsagenden des Kultursektors — zum Beispiel die Aufbringung von Mitteln zur Kunstförderung — beziehen.

Kaum eine gesetzliche Regelung erfordert auch der für die Leibesertüchtigung unserer Jugend so wichtige Sport. Erwähnenswert ist das im Jahre 1948 vom Parlament beschlossene Sporttötogesetz, das eine Einnahmsquelle erschlossen hat, aus der für die Förderung des Sports und unserer Sportler — die heuer bei den Olympischen Spielen Österreich wieder so ehrenvoll vertreten haben — manches getan werden kann.

Soziale Verwaltung! Am Anfang stand die Aufgabe, das vom Nationalsozialismus zerstörte österreichische Sozialrecht wiederaufzubauen. Dies konnte nur stufenweise geschehen; es sind daher in den ersten Jahren der Zweiten Republik besonders für die Sozialversicherung in größerer Zahl Überleitungsgesetze und vorläufige Regelungen zu verzeichnen. Außerdem erforderte die Lohn- und Preisentwicklung mancherlei Vorsorge für die Leistungsempfänger durch Anpassungs- und Überbrückungsgesetze.

Doch wurde auch schon bald Sozialrecht von dauerndem Bestand geschaffen, so in den Jahren 1946 und 1947 Gesetze über den Arbeiterurlaub, das Kollektivvertragswesen, die Betriebsräte und die Arbeitsinspektion. Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947 war der erste in einer Reihe von Parlamentsbeschlüssen — es folgten elf Novellen —, mit denen wir die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung auszubauen und zu verbessern bestrebt waren. Aus der Zeit seit 1948 sind von größeren Gesetzen zu nennen das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, das Kriegsopferversorgungsgesetz, das Bäckereiarbeitergesetz, das Heimarbeitsgesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Mutterschutzgesetz. Neben der Neuschaffung von Gesetzen wurde unablässig an der Verbesserung von früher her bestehender Sozialgesetze gearbeitet. Ich erwähne nur zum Beispiel die wiederholte Novellierung des Kleinrentnergesetzes.

Nach verschiedenen vorangegangenen Teilreformen wurde im Jahre 1955 das Sozialversicherungsrecht für die Arbeiter und Angestellten in Österreich von Grund auf erneuert durch die große Kodifikation des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Für die selbstständig Erwerbstätigen, die infolge von Alter oder Invalidität ihren Beruf nicht mehr ausüben können, war zunächst in der Weise vorgesorgt worden, daß im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft eine Unterstützungseinrichtung geschaffen worden war, die 1953 gesetzlich geregelt wurde. Im Jahre 1957 konnte dann das Parlament das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beschließen, das ein Jahr später noch durch das Künstler-Sozialversicherungsgesetz ergänzt wurde. Ein weiteres vollkommen neues Gesetz war jenes über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung, das allerdings — wie schon der Name sagt — nicht eine volle Versorgung der Rentenberechtigten vorsieht, sondern Rentenleistungen, die als Zuschuß zu den in der Landwirtschaft üblichen Ausgedingeleistungen gedacht sind.

Wie sehr die Arbeit an der Vervollkommenung unseres Sozialversicherungsrechtes noch immer im Flusse ist, zeigt die Tatsache, daß der Nationalrat erst in den letzten Tagen wieder eine hochbedeutsame Novelle — die achte zum ASVG. — verabschiedet hat. Im allgemeinen kann von dem Stand unserer Sozialgesetzgebung wohl gesagt werden, daß sie keinen Vergleich mit anderen Staaten zu scheuen hat, vielmehr ein sehr hohes Niveau aufweist.

Zur sozialen Verwaltung ressortiert auch das Volksgesundheitswesen. Auf diesem Gebiet hat die Zweite Republik ebenfalls schon eine Reihe neuer Gesetze zu verzeichnen, von denen ich das Suchtgiftegesetz, das Krankenpflegegesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Arzneimitteln und Heilbehelfen, das Krankenanstaltengesetz sowie das Gesetz über Heilquellen und Kurorte besonders hervorheben möchte. Ärztegesetz und Dentistengesetz habe ich schon in einem früheren Zusammenhang genannt. Das aus dem Jahre 1896 stammende Lebensmittelgesetz wurde zweimal novelliert, ebenso das aus dem Jahre 1906 stammende Apothekengesetz. Vor einem Jahr wurde auch eine vollkommene Neufassung des Gehaltkassengesetzes, das die Besoldung der in den Apotheken angestellten Pharmazeuten regelt, vom Parlament beschlossen.

Ich komme zur Finanz- und Wirtschaftspolitik. Beides hängt ja aufs innigste zusammen. Eine richtige Finanzpolitik gibt der Wirtschaft immer neue Impulse, eine blühende Wirtschaft hebt die Finanzlage des Staates. Beurteilt man nach dem gegenwärtigen Stand unserer Wirtschaft die bisherige österreichische Finanzpolitik, kann diese keine schlechte gewesen sein.

Die Hauptarbeit des Parlaments in finanzpolitischer Beziehung ist jedes Jahr die Beratung und Verabschiedung des Bundesbudgets durch den Nationalrat. Im Gegensatz zur Praxis

in der Ersten Republik ist jetzt die Verabschiedung des Budgets zur rechten Zeit, das heißt vor Beginn des neuen Finanzjahres, zur Regel geworden. Auch heuer ist es — nach glücklicher Überwindung der Gefahr einer Budgetkrise — wieder gelungen, den Staatsvoranschlag termingerecht unter Dach und Fach zu bringen. Die Vermeidung von Budgetprovisorien liegt im Interesse der ganzen Volkswirtschaft ebenso wie im Interesse der Verwaltung, sei es des Bundes oder der anderen Gebietskörperschaften, der Länder und Gemeinden, deren Voranschläge schon wegen der Abgabenteilung nicht ganz unabhängig vom Bundesbudget aufgestellt werden können.

Seit 1948 besteht das Finanz-Verfassungsgesetz, das die Grundlage für den Finanzausgleich zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften bildet. Er mußte zunächst Jahr für Jahr erneuert werden, bis es im Vorjahr zum ersten Mal gelang, eine für fünf Jahre geltende Regelung zu erzielen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der Bund kein Jubiläum eines unserer Bundesländer vorübergehen ließ, ohne sich mit einem Gesetz über einen außerordentlichen Bundeszuschuß einzustellen. In dieser Weise wurde der Kärntner Volksabstimmung von 1920, der Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich seit 1921 und des Tiroler Freiheitskampfes von 1809 gedacht.

Die Lasten, die getragen werden müssen, um dem Staat die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, gerecht zu verteilen, muß das Ziel der Steuergesetzgebung sein. Es ist schon so, daß kein Staat ohne Steuern bestehen kann; direkt oder indirekt müssen die Mittel, die der Staat braucht, aufgebracht werden. Wenn ich ganz kurz die österreichische Steuergesetzgebung seit 1945 skizzieren darf, möchte ich nur folgendes sagen: Fast unübersehbar ist die Zahl der kleineren Gesetze, durch die man zunächst bemüht war, Schritt für Schritt die in Geltung gebliebenen reichsdeutschen Steuervorschriften abzubauen und den Übergang zu umfassenden österreichischen Neuregelungen vorzubereiten. Die erste große Zusammenfassung österreichischen Steuerrechts erfolgte durch das Einkommensteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz 1953, die beide am 1. Jänner 1954 in Kraft traten. Es folgte dann eine längere Reihe von Gesetzen, die der Zusammenfassung und Vereinfachung der Bestimmungen für die einzelnen Steuergattungen dienten. Eine große Neukodifikation ist auch das Finanzstrafgesetz, das — vorbereitet durch eine vom Finanz- und Budgetausschuß am 5. Februar 1957 abgehaltene Enquete — Ende Juni 1958 vom Parlament verabschiedet wurde.

Ebenso wie beim Steuerwesen mußte auch beim Zollwesen zunächst mit Übergangsregelungen gearbeitet werden, bis nach jahrelangen Vorbereitungen der Nationalrat am 12. März 1958 den neuen Zolltarif beschließen konnte. Er ist nach modernen internationalen Grundsätzen aufgebaut, bevorzugt das Wertzollsystem, ermöglicht die Einreichung der Waren nach dem neuesten Stand von Wirtschaft und Technik und bildet eine geeignete Grundlage für alle Zollverhandlungen mit dem Ausland.

Verschiedene finanzpolitische Gesetze dienten der Förderung des Wiederaufbaues unserer Wirtschaft. Wiederholt hat das Parlament Investitionsbegünstigungsgesetze beschlossen, wiederholt hat es durch Ausfuhrförderungsgesetze dafür gesorgt, daß die für die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und eine befriedigende Gestaltung unserer Handelsbilanz so wichtige Exporttätigkeit erleichtert wird. Die fortgeschrittene günstige Entwicklung der Wirtschaft ermöglichte in den Jahren 1954 und 1955 abschließende Maßnahmen für den organisatorischen und vermögensrechtlichen Aufbau aller wirtschaftlichen Unternehmungen, besonders der Geldinstitute; ich erwähne nur das Nationalbankgesetz und das Schillingeröffnungsbilanzengesetz.

Das Problem einer Entschädigung für durch Krieg, politische Verfolgung und Besatzung entstandene Verluste und Schäden an Sachgütern erfuhr seine Lösung durch zwei im Jahre 1958 beschlossene Gesetze. Es konnten dabei nicht alle weitgespannten Wünsche nach Vergütung erfüllt werden — das Ausmaß der Schäden war zu groß und die Finanzkraft des Staates zu klein. Soziale Gesichtspunkte mußten vorwalten: Entschädigung in erster Linie für Verluste am notwendigsten Bedarf des täglichen Lebens, an Möbeln, Kleidern, Hausrat, an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen; bevorzugte Behandlung schon in höherem Alter stehender Personen; besondere Rücksichtnahme auf Familien mit Kindern.

Die vermögensrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages erforderten neun Durchführungsgesetze. Vor allem handelte es sich dabei um die Regelung der Rechtsverhältnisse bei den Vermögenswerten, die in der Besatzungszeit als „Deutsches Eigentum“ behandelt worden waren und durch den Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangen sind. Besondere Sorge bereiteten hiebei die ehemaligen USIA-Betriebe, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz erhalten und gesichert werden mußten. Im Verhältnis zu Deutschland wurde durch

einen eigenen Vermögensvertrag, der vom Parlament genehmigt wurde, die durch den Staatsvertrag ermöglichte Rückgabe des sogenannten kleinen Eigentums und jenes Vermögens geregelt, das erzieherischen, kulturellen, karitativen oder religiösen Zwecken gedient hatte.

Der Staatsvertrag eröffnete auch den Weg zu einer Wiedergutmachung der Verluste, die die gesetzlich anerkannten Kirchen durch nationalsozialistische Maßnahmen erlitten hatten. Nach vorläufigen gesetzlichen Regelungen in den Jahren 1955 bis 1959 wurden die vermögensrechtlichen Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche durch den im Sommer des heurigen Jahres vom Parlament genehmigten Vertrag mit dem Heiligen Stuhl dauernd geregelt; Gesetze über finanzielle Leistungen des Staates an die evangelische und an die altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft wurden vor kurzem beschlossen.

Seitdem das Parlament der Zweiten Republik besteht, ist es bemüht, der Familie jede nur mögliche Förderung angedeihen zu lassen. Es kam nicht nur in der Steuerpolitik das Streben nach weitgehender Entlastung der Familienerhalter zur Geltung, sondern es gelang auch, allmählich zu einem alle Kreise der Bevölkerung umfassenden System der Familienförderung zu kommen, das unter dem Namen „Familienlastenausgleich“ bekannt ist. Während die Vorläufer dieser Regelung, das Ernährungsbeihilfen- und Kinderbeihilfengesetz, nur Dienstnehmern, Pensionisten und Rentnern die Beihilfen zuteil werden ließen, wurden durch das Familienlastenausgleichsgesetz vom 15. Dezember 1954 auch die selbständigen Erwerbstätigen in Stadt und Land einbezogen. Die günstige Entwicklung der Geburten des Ausgleichsfonds ermöglichte dann einen fortschreitenden Ausbau der Förderungsmaßnahmen; der neue große Fortschritt, der mit der kürzlich beschlossenen Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz gemacht wird, ist in der Parlamentsdebatte über diese Novelle bereits eingehend gewürdigt worden.

Wenn ich mich nun den Gesetzen zuwende, deren Vollziehung dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anvertraut wurde, darf ich zunächst an die triste Lage unserer Landwirtschaft am Ende des zweiten Weltkrieges erinnern. Bald nach dem Beginn der parlamentarischen Tätigkeit vor 15 Jahren wurde das Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz geschaffen: mit ihm schritt die Bauernschaft aus eigener Kraft zur Behebung von Zerstörungen und Verwüstungen. Der zeitbedingte Notstand im Ernährungswesen erforderte eine Reihe von Gesetzen, die glücklicherweise nur vorübergehend in Wirksamkeit sein mußten, wie ein Lebensmittelanforderungsgesetz, ein Anbaugesetz, ein Landwirtschaftliches Aufbringungsgesetz. Der Fleiß unseres Landvolkes hat in erstaunlich kurzer Zeit alle Schwierigkeiten überwunden, und heute sind wir so weit, daß der Nahrungsbedarf der österreichischen Bevölkerung von unserer Landwirtschaft zu einem höheren Prozentsatz — 85 Prozent! — gedeckt werden kann, als dies vor 1938 der Fall war.

Im Laufe der Zeit kam es dazu, daß nicht mehr ein Zuwenig an Produktion, sondern an Absatz unsere Sorge erwecken mußte. Im Jahre 1950 beschloß das Parlament drei Gesetze, die bereits von dem Gedanken getragen waren, der Landwirtschaft den Absatz ihrer Produkte zu stabilen und angemessenen Preisen zu ermöglichen und dadurch die landwirtschaftlichen Betriebe gesund und leistungsfähig zu erhalten, was ja auch im Interesse der Konsumenten liegt. Diese drei, die Hauptprodukte der Landwirtschaft: Milch, Getreide und Vieh, betreffenden Gesetze wurden dann nach mehrfachen Ergänzungen und Verbesserungen in das Marktordnungsgesetz vom Jahre 1958 zusammengefaßt. Schließlich wurde im heurigen Sommer das Landwirtschaftsgesetz vom Parlament verabschiedet, das ebenso unserem Bauernstand die ihm gebührende Stellung innerhalb der gesamten Volkswirtschaft sichern, wie die dauernde bestmögliche Versorgung unserer Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleisten soll.

Während die bisher erörterte Agrargesetzgebung noch kein Dauerrecht darstellt — das Marktordnungsgesetz ist derzeit mit Ende 1961, das Landwirtschaftsgesetz mit 31. Juli 1965 befristet —, wurden im Laufe der Jahre seit 1945 auch zahlreiche agrarpolitische Gesetze geschaffen, deren Geltungsdauer zeitlich nicht begrenzt ist, wie das Pflanzenzuchtgesetz und das Pflanzenschutzgesetz, das Rebenverkehrsgesetz, das Futtermittelgesetz, das Gesetz über den Verkehr mit Obstpflanzgut, das Forstsaatgutgesetz, die zwei Novellen zum Weingesetz.

Ein besonders bedeutsames Gesetzeswerk war das Landarbeitsgesetz vom Jahre 1948, das es sich zum Ziel setzte, die sozialrechtliche Gleichstellung der Land- und Forstarbeiter mit der übrigen Arbeiterschaft herbeizuführen; nach der verfassungsrechtlichen Lage war es ein Bundesgrundsatzgesetz, dem bald die notwendigen Ausführungsgesetze der Länder folgten. In Ergänzung des Landarbeitsgesetzes wurden durch ein eigenes Gesetz vom Jahre 1952 Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellt.

Die hygienischen und volkswirtschaftlichen Erfordernisse der Wasserversorgung machten eine weitgreifende Neugestaltung des österreichischen Wasserrechts erforderlich. Die Verwen-

dung von Bundesmitteln für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Kanalisationssanlagen, aber auch für Hochwasser- und Lawinen-Schutzbauten, Flußregulierungen und landwirtschaftliche Meliorationen wurde durch das Wasserbautenförderungsgesetz geregelt.

Zum Landwirtschaftsressort gehört auch das Veterinärwesen. Dieser für das Gedeihen der österreichischen Viehzucht überaus wichtigen Materie galten wiederholte Beschlüssefassungen des Parlaments, die teils Ergänzungen und Modernisierungen des aus dem Jahre 1909 stammenden allgemeinen Tierseuchengesetzes, teils besondere neue Gesetze zur Bekämpfung bestimmter Tierkrankheiten zum Gegenstand hatten.

Ich komme von der Landwirtschaft zu anderen Zweigen unseres Wirtschaftslebens. Kaum anderswo in der Legislative ist der Kontrast zwischen der Notzeit vor 15 Jahren und jetzt so groß wie hier. Wer denkt etwa heute noch an das „Bedarfsdeckungsstrafgesetz“ oder an die sieben Novellen, die vom Parlament zum „Wirtschaftsverbändegesetz“ beschlossen werden mußten, das bis 1950 in Geltung stand? Oder daran, daß es ein „Warenverkehrsgesetz“ vom Jahre 1946 gab, wonach die Beschlagnahme und Pflicht zur Ablieferung von Waren angeordnet werden konnte? Die Wendung zum Guten, die sich in unserer Wirtschaft gottlob eingestellt hat, hat solche Zwangsvorschriften überflüssig gemacht.

Unter den Wirtschaftsgesetzen, die auch heute noch nicht ganz entbehrlich geworden sind — und zwar, weil es auch andere, sogar wirtschaftlich stärkere Länder so halten —, ragt das Außenhandelsgesetz hervor, das gegenwärtig mit Ende des nächsten Jahres befristet ist.

Eine Reihe bald nach 1945 erlassener Gesetze auf dem Gebiete von Handel, Gewerbe und Industrie diente der Ausmerzung reichsdeutscher Vorschriften und der Wiederherstellung österreichischen Rechtes, so die Überleitungsgesetze für den Patent-, Marken- und Musterschutz, für das Wettbewerbsrecht und für das Börsenwesen. Die österreichische Gewerbeordnung erfuhr größere Novellierungen in den Jahren 1952 und 1957. Da unsere Gewerbeordnung — geht sie doch in ihrem Stamm auf ein Kaiserliches Patent von 1859 zurück — schon sehr einer vollkommenen Neufassung bedarf, wurde auf Grund einer vom Nationalrat am 10. Dezember 1957 einstimmig angenommenen Entschließung beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine Kommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung zu schaffen. Dieser Kommission gehören auch Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates an.

An bereits erfolgten Neukodifikationen und größeren, für dauernden Bestand berechneten Gesetzen auf den für Handel, Gewerbe und Industrie wichtigen Rechtsgebieten sind aus dem letzten Jahrzehnt zu nennen: das Maß- und Eichgesetz, das Berggesetz, das Punzierungsgesetz, das Normengesetz und das Ziviltechnikergesetz.

Ein bereits zwölf Jahre bestehendes, mehrfach ergänztes und verbessertes Gesetz ist das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, auf Grund dessen bedeutende Beiträge zur Behebung der Wohnungsnot in Österreich geleistet werden konnten.

In das Ressort von Handel und Wiederaufbau gehört auch alles, was mit dem Bau und der Erhaltung der Bundesstraßen einschließlich der Autobahnen zusammenhängt. Diese Materie wurde durch das Bundesstraßengesetz von 1948 mit seinen zwei Novellen von 1954 und 1958 geregelt. Nicht auf Bundesstraßen beschränkt ist die Geltung der Normen, die den Verkehr auf den Straßen betreffen. An Stelle des bisher geltenden Straßenpolizeigesetzes von 1946 wird am kommenden 1. Jänner die neue Straßenverkehrsordnung in Kraft treten; es ist noch in frischer Erinnerung, wie unter Mitwirkung breiterer Bevölkerungskreise dieses umfangreiche Gesetzeswerk im heurigen Sommer fertiggestellt werden konnte.

In den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft fällt das Kraftfahrliniengesetz vom Jahre 1952, das zur Lösung des Problems Schiene—Straße beizutragen bestimmt war — ein Problem, das uns auch sonst oft beschäftigt. Heute stehen die verschiedenen Verkehrsmittel im Konkurrenzkampf miteinander um die Förderung von Personen und Gütern, was immerhin besser ist als die desolaten Verkehrsverhältnisse in Österreich vor 15 Jahren.

Noch erfreulicher ist die Fülle von Licht, Wärme und Kraft, die uns heute unsere Energiewirtschaft spenden kann. Wenn das Lastverteilungsgesetz weiter aufrechterhalten wird — die Verlängerung um ein Jahr ist erst jetzt wieder beschlossen worden —, so ist dies eine Vorsichtsmaßnahme, damit zum Beispiel im Falle unvorhersehbarer elementarer Einflüsse auf die Stromerzeugung sofort für das ganze Bundesgebiet das Erforderliche veranlaßt werden kann. Der Schatz, den Österreich in seinen Wasserkräften besitzt, ist noch lange nicht voll ausgenutzt. Die Aufbringung der Mittel für ihren weiteren Ausbau wurde vom Parlament dadurch gefördert, daß wiederholt die Übernahme der Bundeshaftung für in- und ausländische Anleihen der Verbundgesellschaft und ihrer Konzernunternehmungen beschlossen wurde.

Wie die Großbetriebe der Elektrizitätswirtschaft haben bei dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft und dem imposanten Wachstum der industriellen Produktion alle verstaatlichten Unternehmungen eine bedeutende Rolle gespielt. Das Parlament hat bereits in den Jahren 1946 und 1947 in den beiden Verstaatlichungsgesetzen die Rechtsgrundlagen geschaffen, auf denen sich der Übergang nicht nur der Elektrizitätswirtschaft, sondern auch anderer durch ihre Schlüsselstellung für die Volkswirtschaft besonders wichtiger Unternehmungen — vor allem des Bergbaues, der Metallindustrie, der Erdölproduktion und der Großbanken — in die öffentliche Hand vollzog. Die von Anfang an vorgesehene Entschädigung der Vorbesitzer der Anteilsrechte an diesen Unternehmungen wurde durch die zwei Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetze von 1954 und 1959 geregelt.

Auch das Verkehrsressort hat eine Reihe von Neukodifikationen zu verzeichnen. Zum Teil wurde durch sie wieder österreichisches Recht an Stelle reichsdeutscher Vorschriften gesetzt; so durch das Fernmeldegesetz vom Jahre 1949 und durch die Eisenbahnverkehrsordnung vom Jahre 1954. 1957 folgte das Eisenbahngesetz, in welchem das gesamte Eisenbahnverwaltungsrecht zusammengefaßt ist. Zur gleichen Zeit wurde das 120 Jahre alt gewordene Allerhöchste Patent über das Postwesen durch ein modernes Postgesetz abgelöst. Die jüngste Kodifikation von Verkehrsrecht stellt das Luftfahrtgesetz dar. Das Parlament hatte zwar schon 1948 den Beitritt Österreichs zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt genehmigt, aber erst nach Wegfall aller Beschränkungen der österreichischen Lufthoheit, also nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages, konnte an die Regelung des Luftfahrtwesens geschritten werden.

Mit der vollen Souveränität brachte uns der Staatsvertrag auch die Wehrhoheit, die die Voraussetzung für die Verteidigung der Neutralität des Landes bildet. Für den Aufbau des Bundesheeres waren schon vorher wertvolle administrative Arbeiten geleistet worden; nunmehr war es Aufgabe des Parlaments, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Dies geschah in rascher Folge: Noch vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages wurde das Wehrkompetenzgesetz erlassen, durch das ein eigenes „Amt für Landesverteidigung“ im Rahmen des Bundeskanzleramtes gebildet wurde, als Vorläufer des ein Jahr später errichteten Bundesministeriums für Landesverteidigung. Am 7. September 1955 wurde das Wehrgesetz beschlossen. Die von ihm eingeführte allgemeine Wehrpflicht ist uns heute bereits eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig wurde die Besoldung der Berufsoffiziere, der Heeresbeamten und der länger dienenden Soldaten gesetzlich geregelt. Am 22. September 1955 konnte der damalige Bundespräsident General Körner bereits die erste Parade der Truppen am Wiener Heldenplatz abnehmen. Im Jahre 1956 wurde das Heeresgebührengegesetz verabschiedet; andere Gesetze sorgten für den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Soldaten und die Sicherung ihres zivilen Arbeitsplatzes. Vor wenigen Tagen hat der Nationalrat die Gesetze über freiwillige Waffenübungen und damit für die Schaffung eines Führungskaders beschlossen.

Kaum daß das Bundesheer aufgestellt war, ist schon sein erster Einsatz zum Schutz der Grenzen unseres Staates anläßlich der Ereignisse in Ungarn im Herbst 1956 notwendig geworden. Eine andere wichtige Aufgabe hat das Bundesheer bereits in zahlreichen Fällen durch Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Rettungsaktionen in dankenswertester Weise erfüllt.

Unsere Verfassung gibt dem Parlament nicht nur das Recht der Gesetzgebung, sondern auch ein Recht zur Mitwirkung an der Vollziehung. Schon die jährliche Beschußfassung des Nationalrates über des Staatshaushalt ist, obwohl sie in Gesetzesform erfolgt, vom Standpunkt unserer Verfassung gesehen ein Akt der Mitwirkung an der Vollziehung. Das Korrelat zum Budgetrecht ist das Recht zur Gebarungs- und Rechnungskontrolle, das der Nationalrat mit Hilfe des ihm unmittelbar unterstellten Rechnungshofes an Hand der von diesem verfaßten Tätigkeitsberichte und Rechnungsabschlüsse ausübt. Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung an der Vollziehung sind gegeben durch das Interpellations- und Resolutionsrecht, von dem Nationalrat und Bundesrat in ausgiebiger Weise Gebrauch machen.

Unsere Verfassung verlangt schließlich auch für das Wirksamwerden von Staatsverträgen mit politischem Charakter oder gesetzänderndem Inhalt die parlamentarische Genehmigung. In der Zweiten Republik ist schon eine große Zahl solcher internationaler Abkommen durch das Parlament gegangen. Die bedeutendste Vorlage war wohl der Staatsvertrag vom 15. Mai 1955. Politisch besonders wichtig war auch die mit dem Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen und zum Europarat verbundene Annahme der Statuten dieser Organisationen. Der mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Vertrag über die Errichtung des Bistums Eisenstadt wurde gleichzeitig mit dem schon erwähnten Konkordat über vermögensrechtliche Beziehungen genehmigt. Marksteine auf dem Wege der wirtschaftlichen Entwicklung waren

der UNRRA-Vertrag, das GATT' und der EFTA-Vertrag. Von den unter der Ägide des Europarates zustandegekommenen Konventionen sind hervorzuheben jene über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über Erleichterungen im Reiseverkehr und über die Gleichwertigkeit von Reife- und Hochschulzeugnissen sowie akademischen Graden. Unter den vielen anderen bilateralen und multilateralen Abkommen befinden sich solche über Rechtshilfe, Urheberrecht, Förderung der kulturellen Beziehungen, Angelegenheiten der Sozialversicherung und des Arbeitsrechts, Rechtsstellung der Flüchtlinge, Beteiligung an internationalen Finanzinstitutionen wie der Weltbank, Bundeshaftung für Auslandsanleihen, Regelung von Auslandsschulden aus früherer Zeit, Vermeidung von Doppelbesteuerung, Ausbau von Handelsbeziehungen, Regelung von Fragen der Wasserwirtschaft und der Schifffahrt, einheitliche Gestaltung der Regeln für den Verkehr auf der Straße, mit Eisenbahn und Flugzeug, Zusammenarbeit bei Erforschung und friedlicher Verwendung der Atomenergie und noch manches andere.

Meine Damen und Herren! Die Darstellung unserer Arbeitsergebnisse, die ich Ihnen jetzt gegeben habe, ist weit davon entfernt, Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Ich habe nur versucht, Ihnen aus dem gewaltigen Mosaik der in 15 Jahren neu aufgerichteten Rechtsordnung das Markanteste aufzuzeigen. Es war dies zugleich ein Überblick darüber, was das österreichische Parlament auf dem ihm von der Verfassung zugewiesenen Arbeitsgebiet getan hat, um den Wiederaufbau unseres Staates zu fördern und zu sichern, die Wunden, die unserem schönen Heimatland in den Jahren bitterer Unfreiheit und schwerer Kriegsnot geschlagen wurden, zu heilen und unser Volk einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen.

Wohl sind wir uns dessen bewußt, daß das, was wir erreicht haben, wie alles Menschenwerk nicht vollkommen ist. Das absolut Vollkommene, das Ideal, kann von Menschen immer nur angestrebt, nie ganz erreicht werden. Im Staatsleben soll, wie schon die alten griechischen Philosophen gelehrt haben und wie es die drei Worte „*Justitia regnorum fundamentum*“ auf dem Wiener Burgtor sagen, die Idee der Gerechtigkeit herrschend sein. Eine lange historische Entwicklung hat gezeigt, daß diese Idee am besten in einem demokratischen System verwirklicht werden kann. Demos heißt Volk — das ganze Volk muß Anteil haben an der Bildung des Staatswillens. Durch einen in demokratischen Formen sich vollziehenden Interessenausgleich zwischen den einzelnen Gruppen und Richtungen im Volke wird man am besten an das Ideal der Gerechtigkeit herankommen.

Jeder kann in der Demokratie seine Meinung frei äußern. Gewiß ist es nicht immer leicht, von der Vertretung der Wünsche und Forderungen der einzelnen Gruppen des Volkes zur Bildung des Staatswillens zu gelangen. Das Parlament ist das letzte Forum, vor dem der Kampf der Argumente ausgefochten werden muß. Die Tatsache, daß die Mitglieder des Parlaments vor ihren Wählern verantwortlich sind für das, was sie beschließen und was als Gesetz alle bindet, gibt die Gewähr, daß in den Gesetzen der Wille des Volkes zum Ausdruck kommt.

Der Dichterfürst Friedrich Schiller schildert uns in seinem „*Lied von der Glocke*“ das menschliche Einzelschicksal und das Leben in der menschlichen Gemeinschaft. Wenn er dabei die Wohltaten preist, die Gesetz und Ordnung den Menschen bringen, so ist das nichts anderes als eine poetische Verklärung des Rechtsstaates. Auch wir können freudig dem Dichter zustimmen, wenn er ausruft:

„Heil'ge Ordnung, segensreiche
Himmelstochter, die das Gleiche
Frei und leicht und freudig bindet, . . .
Und das teuerste der Bände
Wob, den Trieb zum Vaterlande!“

Ja, unser Vaterland Österreich soll allen seinen Bürgern das Teuerste sein! Und wenn wir, als die berufenen Vertreter des Volkes, hier an unserer Arbeit sind, wollen wir immer darauf bedacht sein, die „heil'ge Ordnung“ — das ist ja nichts anderes als Gesetz und Recht — so zu gestalten und zu bewahren, daß jeder Österreicher stolz auf dieses sein Vaterland sein kann. Seien wir dieser hohen Aufgabe eingedenk nicht nur in dieser feierlichen Stunde, da wir auf eineinhalb Jahrzehnte gemeinsamer Tätigkeit zurückblicken, sondern auch in aller Zukunft, bei allem unserem Tun und Wirken, in und außer diesem Hause!

Das Gelöbnis gewissenhafter Pflichterfüllung, das wir beim Eintritt in dieses Haus oder nach erfolgter Wiederwahl ablegen, wollen wir getreulich halten. Was ist aber jedes Menschenwerk ohne den Segen von oben? Ich darf daher noch die Herzensbitte aussprechen: Möge

uns Gott der Allmächtige seine Hilfe, die er uns bisher so sichtbar zuteil werden ließ und für die wir ihm dankbar sein wollen, auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten nicht fehlen lassen!

Ich danke noch Ihnen allen, meine Damen und Herren, besonders unseren verehrten Festgästen, für Ihre Teilnahme an dieser Festsitzung und fasse alle unsere Hoffnungen und Wünsche für die Zukunft zusammen in die Worte: Es lebe das österreichische Volk! Es lebe die Republik Österreich! (*Lang anhaltender starker allgemeiner Beifall.*)

Die Versammelten erheben sich von ihren Sitzen. Der Trompeterchor des Staatsoperorchesters stimmt die Bundeshymne an.

Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. **Figl**: Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 10 Minuten